

# **9. Richtlinie des Landessportbundes M-V e.V. zur Förderung von Bildungslehrgängen**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Landessportbund gewährt Zuwendungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern der Sportorganisationen des Landes.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern.  
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund (nachfolgend LSB genannt) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmen nach dieser Richtlinie können in begründeten Fällen durch den LSB genehmigt werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

Die Aus- und Fortbildungslehrgänge für

- Übungsleiter und Trainer,
- Jugendleiter und Vereinsmanager,
- Kampf- und Schiedsrichter,
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Sportorganisationen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Sportorganisationen erhalten, wenn sie ordentliches und gemeinnütziges Mitglied des LSB sind.

Zuwendungsempfänger für Aus- und Fortbildungslehrgänge können sein:

- Landesfachverbände
- Kreisfachverbände
- Stadt- und Kreissportbünde

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge können nur gewährt werden, wenn

- der Jahresmaßnahmeplan bis zum 31.10. des Vorjahres vorliegt,
- die jeweilige Maßnahme von mindestens 8 Teilnehmern besucht wird (ohne Leitung/Referenten),
- die jeweilige Maßnahme im Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird,
- für denselben Zuwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform**

- 5.1.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben

gewährt und auf einen Höchstbetrag bis zu 5.000,00 € pro Aus- und Fortbildungsgang begrenzt.

5.1.2 Der LSB fördert bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Aus- und Fortbildungsgang.

5.1.3 Eine Eigenbeteiligung der Ausbildungsträger ist durch die Einnahme von Teilnahmebeiträgen oder Zuwendungen Dritter zu erbringen und muss mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben pro Aus- und Fortbildungsgang betragen.

## 5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben für Aus- und Fortbildungslehrgänge sind

- Reise- und Aufenthaltskosten für Referenten und Lehrgangsleiter,
- Aufenthaltskosten für Teilnehmer,
- Honorare für Referenten und Lehrgangsleiter,
- Sachausgaben,
- Mietgebühren.

## 5.3 Höhe der Zuwendungen für Aus- und Fortbildung

### 5.3.1 Fahrtkosten für Referenten und Lehrgangsleiter

für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 Euro für den Fahrer sowie 0,02 Euro je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

### 5.3.2 Für Verpflegungskosten der Teilnehmer, Referenten und Lehrgangsleiter außerhalb der Sportschulen:

- pro Frühstück bis zu 2,00 €/Teilnehmer,
- pro Mittagessen bis zu 2,00 €/Teilnehmer,
- pro Abendessen bis zu 2,00 €/Teilnehmer,

Für Übernachtungskosten der Teilnehmer außerhalb der Sportschulen:

- pro Übernachtung bis zu 4,00 €/Teilnehmer,

Für Übernachtungskosten der Referenten und Lehrgangsleiter außerhalb der Sportschulen:

- pro Übernachtung mit Nachweis bis zu 35,00 €/Person

Für Aufenthaltskosten der Teilnehmer, Referenten und Lehrgangsleiter an den Sportschulen:

- pro Frühstück bis zu 2,00 €/Teilnehmer,
- pro Mittagessen bis zu 3,00 €/Teilnehmer,
- pro Abendessen bis zu 2,50 €/Teilnehmer,
- pro Übernachtung bis zu 10,50 €/Teilnehmer.

### 5.3.3 Für Honorare

- Referenten: bis zu 20,00 € pro Lerneinheit (45 min.),  
bis zu 23,00 € pro Lerneinheit (45 min.)  
(mit Nachweis eines gültigen Ausbilderzertifikats des LSB/Verband/DOSB)
- Lehrgangsteiter: bis zu 26,00 € pro Tag

Honorare für Hauptamtliche Mitarbeiter, deren Personalausgaben mit Landesmitteln über den LSB gefördert werden, werden nicht bezuschusst.

5.3.4 Für Sachausgaben können Zuwendungen bis zu 2,00 € pro Lehrgangsteilnehmer (incl. Referenten und Lehrgangsteiter) gewährt werden.

5.3.5 Für Leih- und Mietgebühren können Zuwendungen bis zu 50,00 € pro Tag gewährt werden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sollen 2 Wochen vor Beginn des Lehrganges beim LSB vorliegen.

6.1.2 Für jede Maßnahme der Aus- und Fortbildung ist ein Lehrgangsplan vorzulegen mit den Angaben:

- Unterrichtszeiten,
- Stundenthemen,
- Referenten,
- Anzahl der Teilnehmer.

### 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die ANBest-P werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.2.2 Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelabruf.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises (Formblatt) zu erbringen und zeichnet für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

6.3.2 Der Verwendungsnachweis hat zahlenmäßig auf der Grundlage des Zuwendungsantrages, unter Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung, zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- ein Sachbericht,
- eine Liste der Teilnehmer mit eigenhändiger Unterschrift,
- Originalbelege.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

## **7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2010 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.01.2002 außer Kraft.